

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/887

EG Aeschi: Ergänzung Erschliessungsplan Bannholzmattstrasse / Genehmigung / Behandlung einer Beschwerde

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Aeschi unterbreitet eine Ergänzung der rechtskräftigen Erschliessung Bannholzmattstrasse zur Genehmigung. Die Ergänzungsplanung lag in der Zeit vom 17. Juli bis 15. August 2003 öffentlich auf. Gegen diese Planung erhoben Bruno Stampfli, Bannholzmattstrasse 2, Aeschi, und Peter Stampfli, Friedhofstrasse 6, Walliswil-Bipp, Einsprache beim Gemeinderat und beantragten, diese Ergänzungsplanung sei nicht zu genehmigen, da sie unzweckmässig sei. Der Gemeinderat wies diese Einsprache am 19. September 2003 ab. Gegen diesen Entscheid erhoben Bruno und Peter Stampfli Beschwerde beim Regierungsrat.

2. Erwägungen

- 2.1 Zur Einsprache und hernach zur Beschwerde in Planungssachen ist nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) jedermann legitimiert, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. Peter Stampfli ist weder Eigentümer eines von der Planung betroffenen Grundstückes, noch hat er irgend welche Rechte an einem solchen. Er ist von der Planung somit nicht berührt und hat kein schutzwürdiges Interesse an dessen Inhalt. Er ist deshalb zur Führung und Einreichung einer Beschwerde nicht legitimiert. Auf die Beschwerde wird mangels Legitimation nicht eingetreten. An die Kosten des Verfahrens hat Peter Stampfli einen Betrag von Fr. 500.-- zu bezahlen.

Bruno Stampfli hingegen ist Eigentümer des Grundstückes GB Aeschi Nr. 402 und wohnt daselbst. Er ist von der Planungsmassnahme, zwar auch nur indirekt, berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse am Inhalt dieser Planung und ist somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf seine Beschwerde ist deshalb einzutreten.

- 2.2 Bruno Stampfli stellt sinngemäss den Antrag, die öffentlich aufgelegte Strassenplanung sei nicht zu genehmigen. Es sei die erste Variante der Strassenplanung, die früher aufgelegt war, wogegen er keine Einsprache eingereicht habe, durch den Regierungsrat zu genehmigen. Als Begründung führt er u.a. an, es sei überraschend, dass der Gemeinderat verkehrstechnische Gründe heranziehe, um die erste Variante aufzugeben. Für die Behauptung, die zweite Variante sei günstiger, liege zudem kein Kostenvergleich vor. Das öffentliche Interesse, einen Fussweg auf Kosten der Gemeinde zu bauen, liege nicht vor. Es sei ökologisch in der heutigen Zeit nicht mehr sinnvoll, unnötig Grünfläche in Strasse zu verwandeln. Es sei demnach noch nicht zu spät, langfristig die beste und vernünftigste Erschliessung, nämlich die erste Variante, zu realisieren.
- 2.3 Der Gemeinderat stellt seinerseits den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen und der angefochtene Plan Erschliessungsergänzung Bannholzmattstrasse sei zu genehmigen. Zur Begründung werden die gleichen Argumente wie schon beim Entscheid des Ge-

meinderates, die zweite Variante öffentlich auflegen und genehmigen zu lassen, vorgebracht. Die Begründung liegt den Akten bei. Es kann darauf verwiesen werden.

- 2.4 Vorerst ist festzuhalten, dass das Bau- und Justizdepartement zu einer Beschwerdeverhandlung im Gemeinderatszimmer in Aeschi Vertreter der Gemeinde und auch den Beschwerdeführer Bruno Stampfli eingeladen hat. Die Vertreter der Gemeinde nahmen daran teil, der Beschwerdeführer ist der Verhandlung ferngeblieben.
- 2.5 Ferner ist festzuhalten, dass der Regierungsrat nicht zuständig ist, über die Kosten einer Strasse, deren Ueberwälzung auf die Grundeigentümer und darüber, ob die Gemeinde einen Fussweg auf eigene Kosten finanzieren will, einen Entscheid zu fällen. Dazu sind die kantonalen Schätzungsinstanzen im Zuge des Perimeterplanverfahrens zuständig. Im vorliegenden Verfahren ist auf solche Anträge mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.
- 2.6 Nach § 14 Abs 1 PBG gehören Erschliessungspläne zu den Nutzungsplänen, welche vom Regierungsrat nach § 18 Abs. 1 PBG zu genehmigen sind. Nach § 18 Abs. 2 PBG müssen diese von der Gemeinde vorgesehenen Pläne genehmigt werden, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht übergeordneten Planungen widersprechen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich grundsätzlich eine umfassende Kompetenz des Regierungsrates zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit eines solchen Planes. Bei der Zweckmässigkeitsprüfung auferlegt sich der Regierungsrat aber eine gewisse Zurückhaltung, d.h. er darf nicht eigenes Ermessen anstelle desjenigen des Gemeinderates setzen (Art. 2 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes, RPG). Somit kann der Regierungsrat einen Nutzungsplan nicht einfach nicht genehmigen, nur weil dieser Nutzungsplan von mehreren Planungsvarianten nicht die dem Beschwerdeführer genehme Variante wiedergibt. Unter verschiedenen zweckmässigen Varianten hat immer der Gemeinderat als kommunale Planungsinstanz zu wählen. Eine Nichtgenehmigung kann deshalb nur erfolgen, wenn der Nutzungsplan rechtswidrig oder eben völlig unzweckmässig und unangemessen ist. Diese Beschränkung entspricht im Uebrigen der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 I a 71; 114 I a 364).

Im Zonenplan und in den Erschliessungsplänen der Gemeinde Aeschi, genehmigt durch RRB Nr. 1406 vom 4. Juli 2000, ist für das betreffende Gebiet ab Luzernstrasse bis zum bestehenden südlichen Teil der Bannholzmattstrasse keine öffentliche Erschliessung vorgesehen. Ein Bauvorhaben auf der Parzelle GB Aeschi Nr. 649 löste die vorliegende und umstrittene Erschliessungsplanung aus. Die vom Beschwerdeführer angesprochene und bevorzugte erste Variante lag in der Zeit vom 19. Dezember 2002 bis 17. Januar 2003 öffentlich auf und sah ab der Luzernstrasse bis in den Bereich der nordöstlichen Grenze von GB Aeschi Nr. 649 eine 5 m breite Erschliessungsstrasse vor; danach war ein 2 m breiter Fussweg bis in den Bereich der nordöstlichen Grenze von GB Aeschi Nr. 645 geplant, der in den bestehenden 4 m breiten südlichen Teil der Bannholzmattstrasse mündet. Diese Variante wurde vom Gemeinderat nach der Auflage nicht mehr weiterverfolgt.

Die vorliegend zur Genehmigung beantragte zweite Variante sieht nun ab der Luzernstrasse bis in den Bereich der nordöstlichen Grenze von GB Aeschi Nr. 93 eine 5 m breite Erschliessungsstrasse vor; daran anschliessend folgt der 2 m breite Fussweg, und zwar bis zur nordöstlichen Grenze von GB Aeschi Nr. 649. Ab dem südlichen Ende des Fussweges sieht die Planung wiederum neu einen befahrbaren 4 m breiten Strassenteil vor, der in den bestehenden 4 m breiten südlichen Teil der Bannholzmattstrasse mündet.

Mit der zweiten Variante wird der in der ersten Variante vorgesehene 5 m breite Strassenteil verkürzt, dafür der 4 m breite Teil verlängert und der 2 m breite Fussweg als

Verbindung dieser beiden Strassenteile in der Länge beibehalten. Daraus ist u.a. ablebar, dass die Kosten für die zweite Variante günstiger werden. Gleichzeitig wird dem Anliegen des Beschwerdeführers Rechnung getragen, weniger Land für den Strassenbau zu verwenden. Die Erschliessungsqualität bleibt bei beiden Varianten im Ansatz gleich. Beide Varianten sind als zweckmässig zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer kann nicht darlegen, weshalb die vorgesehene Erschliessung mit der ab Luzernstrasse verkürzten 5 m breiten Strasse und anschliessendem Fussweg und verlängerter 4 m breiten Strasse ab heute bestehender Bannholzmattstrasse im südlichen Teil dieses Baugebietes eine offensichtlich unzweckmässige Lösung sein soll. Der einzig vernünftige Grund für die Beschwerdeführung könnte sein, dass für die Bauparzelle GB Aeschi Nr. 649 bei der ersten Variante nicht die Möglichkeit besteht, über den südlichen bereits bestehenden Teil der Bannholzmattstrasse erschlossen zu werden. Dadurch hat der Beschwerdeführer bei der zweiten Variante mit minimem Mehrverkehr zu rechnen. Dieser Mehrverkehr hat aber kein Gewicht und ist zumutbar. Daraus ist keine unzweckmässige Planung abzuleiten. Die von der Gemeinde Aeschi vorgelegte und zur Genehmigung beantragte zweite Variante der Erschliessungsplanung erweist sich also weder als offensichtlich unzweckmässig noch gar rechtswidrig.

- 2.7 Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens im Betrage von Fr. 1000.-- hat der Beschwerdeführer zu bezahlen.
- 2.8 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Ergänzung Erschliessungsplan Bannholzmattstrasse zweite Variante kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Ergänzung Erschliessungsplan Bannholzmattstrasse wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.3 Auf die Beschwerde Peter Stampfli, Walliswil-Bipp, wird mangels Legitimation nicht eingetreten.
- 3.4 Peter Stampfli hat an die Kosten des Verfahrens einen Anteil von Fr. 500.-- zu bezahlen.
- 3.5 Die Beschwerde Bruno Stampfli, Aeschi, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.6 Bruno Stampfli hat an die Kosten des Verfahrens inklusive Entscheidgebühr einen Anteil von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.7 Die Gemeinde Aeschi hat die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten im Betrage von Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Aeschi belastet.

- 3.8 Die Gemeinde Aeschi hat dem Amt für Raumplanung noch einen Plan der Ergänzung Erschliessungsplan Bannholzmattstrasse zweite Variante, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber, bis 30. Juni 2004 zuzustellen.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Bruno Stampfli, Bannholzmattstrasse 2, 4556 Aeschi

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KST 431032/A 80614 umbuchen)
inkl. Entscheidegebühr:	Fr.	1'000.--	
	Fr.	-.--	

Kostenrechnung Peter Stampfli, Friedhofstrasse 6, 3380 Walliswil-Bipp

Verfahrenskosten			
inkl. Entscheidegebühr:	Fr.	500.--	(KA 431032/A 80614)
Zahlungsart:		Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen	
		Rechnungsstellung durch Staatskanzlei	

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'023.--	
Zahlungsart:		Belastung im Kontokorrent Nr. 111105	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br (Beschwerde Nr. 2003/127)

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Plan (später)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Katasterschätzung, Baselstrasse 40, 4509 Solothurn

Amt für Finanzen, zum Umbuchen

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi

Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi, mit 1 genehmigten Plan (später) (**Belastung im Kontokorrent**)

Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, U. Kramer, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Bruno Stampfli, Bannholzmattstrasse 2, 4556 Aeschi (**lettre signature**)

Peter Stampfli, Friedhofstrasse 6, 3380 Walliswil-Bipp, mit Rechnung (**lettre signature**)

Amt für Raumplanung, Techn. Büro (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt)

Text: **Einwohnergemeinde Aeschi: "Die Ergänzung Erschliessungsplan Bannholzmattstrasse wird genehmigt"**

